

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Fragwürdige Zugeständnisse der Landesregierung an Angehörige eines wegen Unterstützung der Terrororganisa- tion „Islamischer Staat“ (IS) verbotenen Moscheevereins

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. aufgrund welcher Erkenntnisse der Stuttgarter Moscheeverein „Islamisches Kultur- und Bildungszentrum Mesdschid Sahabe e. V.“ im Dezember 2015 verboten wurde;
2. aus welchen Personen der Vorstand des verbotenen Moscheevereins bestand;
3. wie groß die Zahl islamistischer Unterstützer beziehungsweise Angehöriger des Vereins war;
4. welche Folgen das Vereinsverbot hatte;
5. inwieweit es Versuche gab, die auch zum Verbot führende Arbeit des Moscheevereins fortzuführen;
6. inwieweit Angehörige des verbotenen Vereins nach dem Verbot in als islamistisch zu bezeichnender Weise tätig waren beziehungsweise Bezug zum Islamismus hatten;
7. wie sie den Umstand bewertet, dass zentrale Angehörige des verbotenen Vereins einen neuen Moscheeverein gegründet haben;
8. warum sie in dieser Gründung keine Ersatzorganisation im Sinne der Verbotsverfügung sieht;

9. inwieweit Angehörige des neuen Vereins und dabei insbesondere des Vorstands bisher in als islamistisch zu bezeichnender Weise tätig waren beziehungsweise Bezug zum Islamismus hatten;
10. wie sie die Erfolgsaussichten des verbotenen Vereins vor dem Verwaltungsgerichtshof sah, bevor sie den Vergleich schloss und warum sie in dieser Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Vergleich schloss;
11. warum sie es angesichts der mutmaßlichen islamistischen Umtriebe von Mitgliedern des Vereinsvorstands nicht für eine Verhöhnung unseres Staates und unserer westlichen Gesellschaft hält, wenn der Vergleich von den den Vergleich schließenden Parteien als Perspektive zum Beweis, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu akzeptieren und respektieren, bezeichnet wird;
12. warum sie nicht der Ansicht ist, dass der Vergleich als Ausdruck der Schwäche unserer Gesellschaft und unseres Staats gedeutet und entsprechend in islamistischen Kreisen verwendet wird;
13. warum sie sich im Vergleich darauf einlässt, Angehörigen des Vereins Geldbeträge in Höhe von 80.000 Euro für angebliche Arbeitsstunden im Bereich von Maler- und Bodenarbeiten mit einem überdurchschnittlichen Stundenlohn von 25,00 Euro zu erstatten, obwohl es auf der Hand liegt, dass die Gefahr besteht, dass das Geld für islamistische Zwecke verwendet werden wird;
14. warum es ihr im Kampf gegen Islamismus als richtig erscheint, die Gefahr einer solchen Verhöhnung oder Deutung beziehungsweise Verwendung ausbezahlten Geldes allein aus prozessökonomischen Gründen in Kauf zu nehmen, auch angesichts des Umstands, dass der Prozessökonomie – beispielsweise mit Blick auf Gerichtsverfahren zur Besetzung von Stellen im Rahmen der Polizeireform – bei ihr nicht immer eine besondere Bedeutung zukommt;
15. wie der neu gegründete Verein derzeit tätig ist.

18.07.2017

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann, Glück,
Dr. Bullinger, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Nach der Berichterstattung in den Stuttgarter Nachrichten der letzten Tage u. a. mit dem Artikel „Moscheeverein hat sich neu gebildet“ ist das Verhalten der Landesregierung in Bezug auf einen im Dezember 2015 verbotenen Moscheeverein, aus dem heraus mehrere Menschen zum islamistischen Kampf in den Nahen Osten aufgebrochen sind, in den Blick der Öffentlichkeit gelangt. Die Landesregierung schloss mittlerweile für das Land einen Vergleich mit dem verbotenen Verein, ein Nachfolgeverein wurde gegründet. All dies wirft Fragen zum Agieren der Landesregierung auf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. August 2017 Nr. 4-1113.6/189 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. aufgrund welcher Erkenntnisse der Stuttgarter Moscheeverein „Islamisches Kultur- und Bildungszentrum Mesdschid Sahabe e. V.“ im Dezember 2015 verboten wurde;

Zu 1.:

Der Verein wurde nach § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Vereinsgesetz (VereinsG) wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in Form des sogenannten „Islamischen Staates“ verboten. Den Sicherheitsbehörden lagen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Verein „Islamisches Bildungs- und Kulturzentrum Mesdschid Sahabe e. V.“ (MSM) Spenden für terroristische Gruppierungen gesammelt und Kämpfer für den Konflikt in Syrien rekrutiert wurden. Zudem propagierten der Verein und seine Mitglieder den bewaffneten Jihad und somit den religiös motivierten Terrorismus. Im Einzelnen ergaben sich die tatsächlichen Anhaltspunkte aus dem regelmäßigen Besuch jihad-salafistischer Prediger im Verein, der Ausreise von Besuchern des MSM in Richtung Syrien, um dort an Kampfhandlungen teilzunehmen oder den Widerstand gegen das Assad-Regime in sonstiger Weise zu unterstützen und der Durchführung von Benefizveranstaltungen zur vermeintlich humanitären Hilfe in Syrien.

2. aus welchen Personen der Vorstand des verbotenen Moscheevereins bestand;

Zu 2.:

Der Vorstand des verbotenen Moscheevereins setzte sich aus dem 1. Vorsitzenden E. D., dem 2. Vorsitzenden S. R., dem Schriftführer E. S. und dem Kassenswart S. S. zusammen.

3. wie groß die Zahl islamistischer Unterstützer beziehungsweise Angehöriger des Vereins war;

Zu 3.:

Bis zum Verbot des Vereins verfügte dieser über einen schwankenden zweistelligen Mitgliederbestand. Vom Verein durchgeführte Veranstaltungen, die zum Teil öffentlich bekannt wurden, zogen einen Zuhörerkreis von mehreren hundert Personen an. Die Zuhörer gehörten dabei teilweise der salafistischen Szene Baden-Württembergs, anderer Bundesländer oder des Westbalkans an.

4. welche Folgen das Vereinsverbot hatte;

Zu 4.:

Das Vereinsverbot hatte mit Eintritt der Bestandskraft folgende Konsequenzen:

- Auflösung und Erlöschen des Vereins (§ 7 Abs. 2 VereinsG),
- Tätigkeitsverbot
- Verbot der Bildung oder Fortführung von Ersatzorganisationen (§ 8 VereinsG)

- Kennzeichenverbot (§ 9 VereinsG)
- Beschlagnahme und Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter, soweit sie die verbotsrelevanten Zwecke fördern sollten (§§ 11, 12 VereinsG)

Die Beschlagnahme und Einziehung der Vereinsräumlichkeiten sind die wesentlichen Folgen des Verbots. Damit wurde einem Teil des salafistisch-jihadistischen Spektrums eine wichtige Versammlungsstätte zur Verbreitung ihrer islamistischen Ideologie in Stuttgart entzogen.

5. inwieweit es Versuche gab, die auch zum Verbot führende Arbeit des Moscheevereins fortzuführen;

Zu 5.:

Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die zum Verbot führende Arbeit des Vereins fortzuführen versucht wird. Aufgrund der Beschlagnahme der Vereinsräumlichkeiten sowie des Vereinsvermögens sind seit Dezember 2015 existentielle Grundlagen für die Entfaltung bisheriger Aktivitäten des Vereins entfallen.

6. inwieweit Angehörige des verbotenen Vereins nach dem Verbot in als islamistisch zu bezeichnender Weise tätig waren beziehungsweise Bezug zum Islamismus hatten;

Zu 6.:

Verbotsmaßnahmen können dazu führen, dass der Personenkreis um die verbotene Organisation andere Strukturen der Szene für seine Aktivitäten nutzt. So besucht im vorliegenden Fall ein Teil der ehemaligen Mitglieder bzw. regelmäßigen Besucher andere als salafistisch eingeschätzte Moscheevereine im Großraum Stuttgart.

7. wie sie den Umstand bewertet, dass zentrale Angehörige des verbotenen Vereins einen neuen Moscheeverein gegründet haben;

8. warum sie in dieser Gründung keine Ersatzorganisation im Sinne der Verbotsverfügung sieht;

Zu 7. und 8.:

Die bestandskräftige Verbotsverfügung verbietet den ehemaligen Mitgliedern des verbotenen Vereins nicht die Neugründung eines Vereins, solange es sich hierbei nicht um eine Ersatzorganisation im Sinne des Vereinsgesetzes handelt. Als Ausfluss der grundgesetzlich verankerten Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) ist es zulässig, Vereine zu gründen, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Auch ein die Verfügung bestätigendes Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hätte hieran nichts geändert.

Allein die Feststellung personeller Identitäten von Vorstandsmitgliedern ist nicht ausreichend, um die Bildung einer Ersatzorganisation anzunehmen. Vielmehr sind weitere Anhaltspunkte, wie z. B. die Aufrechterhaltung oder weitere Nutzung von Organisationsstrukturen, die Nutzung alter Räumlichkeiten, Bezeichnungen oder Publikationen der verbotenen Organisation, für eine derartige Annahme notwendig. Für eine solche Annahme liegen keine Erkenntnisse vor.

9. *inwieweit Angehörige des neuen Vereins und dabei insbesondere des Vorstands bisher in als islamistisch zu bezeichnender Weise tätig waren beziehungsweise Bezug zum Islamismus hatten;*

Zu 9.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Für die Zeit nach dem Verbot liegen – abgesehen von dem zu Frage 6 Ausgeführten – keine belastbaren Erkenntnisse vor.

10. *wie sie die Erfolgsaussichten des verbotenen Vereins vor dem Verwaltungsgerichtshof sah, bevor sie den Vergleich schloss und warum sie in dieser Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Vergleich schloss;*

11. *warum sie es angesichts der mutmaßlichen islamistischen Umtriebe von Mitgliedern des Vereinsvorstands nicht für eine Verhöhnung unseres Staates und unserer westlichen Gesellschaft hält, wenn der Vergleich von den den Vergleich schließenden Parteien als Perspektive zum Beweis, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu akzeptieren und respektieren, bezeichnet wird;*

12. *warum sie nicht der Ansicht ist, dass der Vergleich als Ausdruck der Schwäche unserer Gesellschaft und unseres Staates gedeutet und entsprechend in islamistischen Kreisen verwendet wird;*

13. *warum sie sich im Vergleich darauf einlässt, Angehörigen des Vereins Geldbeträge in Höhe von 80.000 Euro für angebliche Arbeitsstunden im Bereich von Maler- und Bodenarbeiten mit einem überdurchschnittlichen Stundenlohn von 25,00 Euro zu erstatten, obwohl es auf der Hand liegt, dass die Gefahr besteht, dass das Geld für islamistische Zwecke verwendet werden wird;*

14. *warum es ihr im Kampf gegen Islamismus als richtig erscheint, die Gefahr einer solchen Verhöhnung oder Deutung beziehungsweise Verwendung ausbezahlten Geldes allein aus prozessökonomischen Gründen in Kauf zu nehmen, auch angesichts des Umstands, dass der Prozessökonomie – beispielsweise mit Blick auf Gerichtsverfahren zur Besetzung von Stellen im Rahmen der Polizeireform – bei ihr nicht immer eine besondere Bedeutung zukommt;*

Zu 10. bis 14.:

Mit dem Eintritt der Bestandskraft der Verbotsvorfügung wurde ein deutliches Signal gesetzt, dass islamistische Umtriebe in Baden-Württemberg nicht geduldet werden. Allerdings darf dabei nicht außer Betracht bleiben, dass die durch das Grundgesetz gewährten Freiheitsrechte den Staat binden und Einschränkungen dieser Freiheitsrechte nur innerhalb der gesetzlich definierten Schranken möglich sind. Dieses Prinzip gilt auch für das Vereinsrecht, das zwar ausdrücklich die Bildung und Weiterführung von Ersatzorganisationen untersagt, nicht allerdings die erneute Gründung von Vereinen durch die ehemaligen Mitglieder. Die Vereinigungsfreiheit gilt über Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz auch für Ausländer. Eine Verwirkung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit ist nach Artikel 18 Grundgesetz nur durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglich. Einen praktischen Anwendungsfall dieser Vorschrift gibt es bis heute nicht. Es ist gerade die Stärke der wehrhaften Demokratie, einerseits die Freiheitsrechte nicht vollständig schrankenlos zu gewährleisten, andererseits jedoch keine Aushöhlung der Grundrechte durch weitreichende Einschränkungen zuzulassen.

Erfolgsaussichten für Gerichtsverfahren lassen sich nicht mit vollständiger Sicherheit prognostizieren. Das am 11. Dezember 2015 erlassene Vereinsverbot (zugestellt am 17. Dezember 2015) ist erst durch den Vergleichsabschluss bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Zudem hat der Abschluss der Gerichtsverfahren durch einen Vergleich den Eintritt der Bestandskraft des Vereinsverbots erheblich beschleunigt. Auch die Beendigung der Gerichtsverfahren durch ein die Verbotsvorfügung bestätigendes (möglicherweise erst viel später gefälltes) Urteil hätte für das beklagte Land zu keinen günstigeren Folgen führen können. Die im Vergleich festgestellten Folgen haben zudem rein deklaratorische Wirkung. Sie

geben lediglich die ohnehin gesetzlich festgelegten Folgen der Bestandskraft eines Vereinsverbots wieder und bedeuten keine Zugeständnisse an die ehemaligen Mitglieder des Vereins. Insbesondere sieht das Vereinsgesetz im Rahmen der Abwicklung der Vermögensverhältnisse des verbotenen Vereins gemäß § 13 VereinsG auch nach einem bestandskräftigen Vereinsverbot die Erfüllung bestehender und fristgerecht angemeldeter Forderungen Dritter vor. Dies gilt auch für die ehemaligen Mitglieder des verbotenen Vereins, da diesen nach dem Vereinsgesetz die gleichen Rechte zustehen wie anderen Gläubigern des verbotenen Vereins. Die Anerkennung von Forderungen im Rahmen des Prozessvergleichs hat der Abwicklung des Vereinsverbots nach Eintritt der Bestandskraft lediglich vorgegriffen, ohne den Umfang möglicher Ansprüche dem Grunde nach zu erweitern.

Die Bezifferung des durch die Vereinsmitglieder geltend gemachten Stundensatzes griff dabei nicht dem Urteil voraus, sondern wird erst bei der sich an das gerichtliche Verfahren anschließenden Abwicklung des Vereins zu berücksichtigen sein. Der Großteil der erbrachten Arbeiten waren dabei qualifizierte Handwerkerleistungen, für die der in Rechnung gestellte Stundensatz nicht unangemessen erscheint. Ob die vorhandene Vermögensmasse für alle angemeldeten Arbeitsleistungen überhaupt ausreichend ist, wird die derzeit stattfindende Vermögensauseinandersetzung ergeben. Gegebenenfalls fällt der tatsächliche Stundensatz geringer aus.

Das Finanzministerium prüfte den Vergleich vor dem Abschluss und stellte fest, dass er unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Innenministeriums für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

15. wie der neu gegründete Verein derzeit tätig ist.

Zu 15.:

Der neu gegründete Verein entfaltet derzeit keine Vereinsaktivitäten, die bewertet werden könnten.

In Vertretung

Württemberg
Ministerialdirektor